

Aufnahmeverfahren - „Regionales Konzept“

Auf der Grundlage des § 5 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF iVm § 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung (BGBl. II Nr. 317/2006, BGBl. II Nr. 297/2007, BGBl. II Nr. 185/2012, BGBl. II Nr. 90/2017 und BGBl. II Nr. 12/2019) gilt für das Aufnahmeverfahren im Bereich der Bildungsdirektion für Vorarlberg das folgende regionale Konzept.

1. Geltungsbereich

Anmeldepflicht besteht für alle Schüler/innen

- der 4. Klasse der Volksschule für die 1. Klasse der Mittelschule, und der Allgemeinbildenden höheren Schule,
- der 4. Klasse der Mittelschule und der Allgemeinbildenden höheren Schule für die Polytechnische Schule, die 1. Klasse der Berufsbildenden mittleren Schule, den I. Jahrgang der Berufsbildenden höheren Schule sowie die 5. Klasse des Gymnasiums/Realgymnasiums/ Oberstufenrealgymnasiums,
- der Polytechnischen Schule für die 1. Klasse der Berufsbildenden mittleren Schule, den I. Jahrgang der Berufsbildenden höheren Schule sowie die 5. Klasse des Gymnasiums/Realgymnasiums/ Oberstufenrealgymnasiums.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung ist vom Montag der ersten Woche bis zum Freitag der zweiten Woche des zweiten Semesters bei der Erstwunschschule vorzunehmen.
- Die Anmeldung erfolgt heuer zeitlich gestaffelt und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.
- Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage der Schulnachricht im Original. Schüler/innen der Polytechnischen Schule legen zusätzlich das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Mittelschule im Original vor.
- Schüler/innen, die im laufenden Schuljahr keine österreichische Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bringen das letztgültige Zeugnis im Original bei.
- Die Schulwünsche werden von den Aufnahmebewerber/innen auf dem Reihungsformular (www.schulanmeldung.at), das von den Zubringerschulen auf die Rückseite der Schulnachricht kopiert wird, mit den Ziffern 1 (Erstwunsch) bis (maximal) 6 (Ersatzwünsche) nummeriert. Die Schulwünsche werden in der angegebenen Reihenfolge abgearbeitet. Es sind realistische Ersatzwünsche in ausreichender Zahl bekanntzugeben. Die Zubringerschulen und Zielschulen beraten die Aufnahmebewerber/innen hierbei. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Ausbildungswünsche durch ihre Unterschrift.
- Die Erstwunschschule bestätigt die Anmeldung mit Schulstempel und Datum auf der Rückseite der Schulnachricht, fertigt eine Kopie an und gibt das Original der Schulnachricht zurück.
- Die Bewerbung an einer Schule eines anderen (Bundes-)Landes erfolgt mit dem Original der Schulnachricht. Eine parallele Bewerbung in Vorarlberg mit Erstwunsch und Ersatzwünschen wird dringend empfohlen. Dazu wird in Vorarlberg eine Kopie der Schulnachricht vorgelegt und im Reihungsformular die im anderen (Bundes-)Land gewählte Schule angeführt.
- Die Daten der Aufnahmebewerber/innen samt Beurteilungen in der Schulnachricht werden von den Zubringerschulen im Webbasierten AnmeldeSystem (WAS) zum Ende des 1. Semesters bereitgestellt.
- Die Erfassung der Schulwünsche im WAS erfolgt durch die Erstwunschschule.

3. Reihung

Kann an einer Schulform aus Platzmangel nicht allen Bewerber/innen ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden, so erfolgt die Reihung unter Berücksichtigung allfälliger Eignungsprüfungen nach einem landesweit einheitlichen Punkteschema.

- Für die Aufnahme in die 1. Klasse der Allgemeinbildenden höheren Schule werden die Reihungspunkte aus den Beurteilungen der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule wie folgt ermittelt:
Deutsch x 3 + Mathematik x 3 + Sachunterricht x 2 + Musikerziehung + Bildnerische Erziehung + Werkerziehung + Bewegung und Sport. Die niedrigste (beste) PunktezahI beträgt 12.
Kann aus Platzmangel an einem Schulstandort der Allgemeinbildenden höheren Schule nicht allen Aufnahmebewerber/innen ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden, kann die Bildungsdirektion unter Berücksichtigung der Geschwisterregelung und der Wohnortnähe die Zuweisung an eine andere als die gewünschte Allgemeinbildende höhere Schule vornehmen.
- Für die Aufnahme in die 5. Klasse einer Allgemeinbildenden höheren Schule, in die 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule und den I. Jahrgang einer Berufsbildenden höheren Schule werden die Reihungspunkte aus den Beurteilungen der Schulnachricht der 8. Schulstufe der Mittelschule und des Gymnasiums wie folgt ermittelt:
Deutsch x 2 + Englisch x 2 + Mathematik x 2 + Geschichte und Sozialkunde + Geographie und Wirtschaftskunde + Biologie und Umweltkunde + die bessere Note aus Chemie oder Physik. Die niedrigste (beste) zu erreichende PunktezahI beträgt 10.

Darüber hinaus gilt:

- a) Ist an der Mittelschule einer der Gegenstände Deutsch, Englisch, Mathematik nach dem Leistungsniveau Standard beurteilt, so werden zu einem Sehr gut zwei Punkte, zu einem Gut zwei Punkte, zu einem Befriedigend zwei Punkte, zu einem Genügend drei Punkte und zu einem Nicht genügend vier Punkte addiert, anschließend wird die Summe mit zwei multipliziert.
- b) Für Bewerber/innen der 9. Schulstufe werden die Reihungspunkte aus dem Jahreszeugnis der 8. Schulstufe ermittelt. Bessere Noten der Schulnachricht der 9. Schulstufe werden je nach dem besuchten Schultyp für die Reihung wie folgt gewertet:
 - Polytechnische Schule, Berufsbildende mittlere Schule, Einjährige Wirtschaftsfachschule: Die Noten in Deutsch, Englisch und Mathematik (sofern vorhanden) werden wie folgt gewertet: Sehr gut wie Gut und Gut wie Befriedigend des Leistungsniveaus Standard AHS, Befriedigend bzw. Genügend wie Beurteilungen des Leistungsniveaus Standard.
 - Allgemein bildende höhere Schule, Berufsbildende höhere Schule: Deutsch, Englisch und Mathematik zählen wie Beurteilungen nach dem Leistungsniveau Standard AHS.

Für Schulen ohne Schulsprengel kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zusätzlich unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart und unter Zugrundelegung dieses regionalen Konzeptes nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Dabei ist gemäß § 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung dieses Regionale Konzept zu Grunde zu legen. Diese schulautonomen Regelungen sind auf der Website der Schule kundzutun.

4. Schulplatzzuweisung

Die vorläufige Zuweisung der Schulplätze erfolgt in einem zweistufigen Verfahren mit Hilfe des Webbasierten AufnahmeSystems WAS.

Im Erstverfahren werden die Schulwünsche der Bewerber/innen durch die Wunschschulen in der im Reihungsformular angegebenen Reihenfolge bearbeitet. Die Weiterleitung der Daten erfolgt elektronisch. Wird ein Wunsch erfüllt, werden die weiteren Wünsche nicht mehr bearbeitet. Daher ist besonders auf eine sinnvolle Reihung der Wünsche zu achten. Bis Ende März informiert die Erstwunschschule die Erziehungsberechtigten, ob ein vorläufiger Schulplatz an der Erstwunschschule zugewiesen werden konnte oder nicht.

Kann der Erstwunsch nicht berücksichtigt werden, können die Erziehungsberechtigten bei Bedarf die Ersatzwünsche bis spätestens Ende April bei der Erstwunschschule korrigieren.

Im Zweitverfahren werden die Ersatzwünsche von den Wunschschohlen nochmals gemäß der im Reihungsformular angegebenen Reihenfolge geprüft. Die Information der Erziehungsberechtigten über die Zuweisung eines vorläufigen Schulplatzes im Zweitverfahren erfolgt durch die aufnehmende Schule bis Mitte Mai. Kann im Zweitverfahren kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden, erfolgt die Benachrichtigung durch die Bildungsdirektion. Es erfolgt keine Mitteilung durch die abweisenden Schulen.

Die vorläufige Schulplatzzuweisung ist verbindlich. Eine Änderung ist nur in begründeten Fällen möglich. Es ist ein schriftliches Ansuchen an der Schule einzubringen, an welcher der vorläufige Schulplatz zugewiesen wurde. Die Entscheidung trifft die Bildungsdirektion.

5. Eignungsprüfungen

Allfällige Eignungsprüfungen (Mittelschule mit musikalischem/sportlichem Schwerpunkt, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Oberstufenrealgymnasium mit musischer/bildnerischer Ausrichtung, Musikgymnasium, Sportgymnasium u.a.) sind durch die Zielschulen im ersten Semester durchzuführen.

Die Information über die Durchführung der Eignungsprüfungen (Anmeldung, Termin, Inhalte) hat von den Zielschulen zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen (Homepage der Schule, Information an die Zubringerschulen, Elternabende u.a.). Die Zielschulen dürfen nur Anmeldungen von Schüler/innen mit bestandener Eignungsprüfung berücksichtigen.

6. Aufnahme

Die endgültige Aufnahme erfolgt nur für jene Schüler/innen, denen ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Die Schüler/innen haben den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch Abgabe des Jahreszeugnisses im Original bei der Zielschule bis spätestens am ersten Montag der Sommerferien 16:00 Uhr zu erbringen. Dieser Nachweis kann erforderlichenfalls auch durch eine Aufnahmeprüfung an der Zielschule (Anmeldung bis Montag in der letzten Schulwoche bis 14:00 Uhr; Aufnahmeprüfungen am Dienstag und Mittwoch in der letzten Schulwoche) oder eine positiv abgelegte Wiederholungsprüfung am Beginn des Schuljahres erbracht werden. Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz bleibt bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht.

7. Warteliste

Schüler/innen, denen bis Ende Mai noch kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden konnte, können sich bei ihren Wunschschohlen in die Wartelisten aufnehmen lassen. Wird ein Schulplatz frei, so wird dieser an die/den jeweils Bestgereihten vergeben.

8. In-Kraft-Treten

Dieses regionale Konzept wird ab sofort für die Anmeldung für das Schuljahr 2022/23 und die folgenden Schuljahre in Kraft treten.

Hotline der Bildungsdirektion

Mag. Dr. Christine Metzler ☎ 05574/4960-567
Dr. Christine Gmeiner ☎ 05574/4960-646

christine.metzler@bildung-vbg.gv.at
christine.gmeiner@bildung-vbg.gv.at

28.9.2021